



2020 | Ausgabe 6
2020

Newsletter

Unser Zitat des Monats:

Ein schönes Zitat von F. Scott Fitzgerald passt doch ganz großartig zu den unzähligen Videokonferenzen der letzten Wochen „*Keine große Idee wurde jemals in einer Konferenz geboren, aber eine Menge tollkühner Ideen sind dort gestorben.*“ Daher nehmen Sie mit Demut und Würde an den Videokonferenzen teil. Es kommen bald wieder bessere Zeiten für Visionäre und Freigeister...

Aktuelles aus unserer Kanzlei:

Uns unterstützt nach erfolgreicher Promotion ab sofort in Vollzeit unser geschätzter Kollege Herr Rechtsanwalt Dr. Marc Peter Klein. Herr Dr. Klein ist ein versierter Wirtschafts- und Gesellschaftsrechtler, der gemeinsam mit Herrn RAuN Dr. Ulbrich unsere Mandanten im vertragsrechtlichen Dingen betreut. Sein Schwerpunkt ist insbesondere der Bereich der Übertragung und Umgestaltung von Unternehmen und Unternehmensteilen. Herr Dr. Klein ist zudem auf dem Gebiet des Handelsrechts tätig.

„Betriebsrat
stärker als
Corona!“



Arbeitsrecht:

Kritische Töne zum Corona-Virus aus dem Arbeitsgericht Wesel! Das Arbeitsgericht Wesel hat in einem Eilverfahren entschieden, dass die **Nutzung von Kameraaufnahmen zum Zweck der Überwachung der Corona-Abstandsregelungen** im Betrieb und die damit verbundene Übermittlung der Daten ins Ausland der in dem Betrieb geltenden Betriebsvereinbarung zur Installation und Nutzung von Überwachungskameras widerspricht (Beschluss vom 24.04.2020, 2 BVGa 4/20).

Der Betriebsrat eines Logistik- und Versandunternehmens mit Sitz in Rheinberg, das einem internationalen Konzern angehört, hatte den Arbeitgeber im Wege eines einstweiligen Verfügungsverfahrens wegen der Verletzung seiner Mitbestimmungsrechte auf Unterlassung in Anspruch genommen. Der Arbeitgeber kontrolliert anhand Bildaufnahmen der Arbeitnehmer die Einhaltung der im Rahmen der Corona-Pandemie empfohlenen Sicherheitsabstände von mindestens 2 Metern im Betrieb. Dazu verwendet er die im Rahmen der betrieblichen Videoüberwachung erstellten Aufnahmen, die er auf im Ausland gelegenen Servern mittels einer Software anonymisiert.

Das Arbeitsgericht Wesel hat dem Unterlassungsanspruch des Betriebsrates teilweise stattgegeben. Der Beschluss ist nicht rechtskräftig. Das Arbeitsgericht Wesel ist davon ausgegangen, dass die Übermittlung der Daten ins Ausland der im Betrieb geltenden Betriebsvereinbarung zur Installation und Nutzung von Überwachungskameras widerspricht. Zudem hat das Gericht in seiner Entscheidung darauf abgestellt, dass die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates aus § 87 Abs. 1 Nr. 6 und 7 BetrVG verletzt sind.

Ihre Rückfragen zu diesem Thema können Sie an Herrn **RA Ralf Kaminski, LL.M.** richten.

*„Betrügerische
Pflegekraft
und
Schadenersatz“*



Pflegerecht:

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat mit einem Beschluss vom 07.11.2019 (L 1 KR 2795/19 B) entschieden, dass eine **durch betrügerische Handlungen einer Pflegekraft verursachte oder ermöglichte Zweckverfehlung** eines dem Versicherten bewilligten **Persönlichen Budgets** (hier: für Leistungen der häuslichen Krankenpflege) einen **Schadenersatzanspruch der Krankenkasse** gemäß § 823 Absatz 2 BGB i.V.m. § 263 StGB gegen die Pflegekraft begründen kann. Hierfür ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten eröffnet.

Rechtsgrundlage für die Entscheidung ist § 114 Absatz 3 SGG. Danach kann das Gericht, wenn sich im Laufe eines Rechtsstreits der Verdacht einer Straftat ergibt, deren Ermittlung auf die Entscheidung von Einfluss ist, die Aussetzung der Verhandlung bis zur Erledigung des Strafverfahrens anordnen. Die Vorschrift ist auch maßgebend, wenn es nicht um eine Aussetzung, sondern um die Ablehnung der Fortführung eines bereits ausgesetzten Verfahrens geht.

Der Verdacht einer Straftat kann einen Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen betreffen. Das Sozialgericht muss nach Abwägung aller Umstände davon überzeugt sein, dass strafprozessual erhebliche Verdachtsgründe vorliegen. Die bloße Verdächtigung durch einen Beteiligten des Rechtsstreits genügt nicht (BSG 03.12.1996, SozR 3-1750 § 328 Nr. 1). Der Verdacht einer Straftat

des Beklagten ist bereits durch die von der Staatsanwaltschaft durchgeführten Ermittlungen belegt.

Das Persönliche Budget unterliegt insoweit einer strikten Zweckbindung. Ist es ausgeschlossen, dass gezahlte Geldleistungen noch für die Deckung eines festgestellten Bedarfs verwendet werden können, gibt das Persönliche Budget keinen Rechtsgrund zum Behaltendürfen dieses Geldes (BSG 08.03.2016, B 1 KR 19/15 R, BSGE 121, 32 = SozR 4-3250 § 17 Nr. 4 zur unzulässigen Bewilligung eines Persönliche Budget für einen vollständig in der Vergangenheit liegenden abgeschlossenen Zeitraum). Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass auch eine durch (hier noch nicht nachgewiesene) betrügerische Handlungen einer Pflegekraft verursachte bzw. ermöglichte Zweckverfehlung des Persönliche Budgets einen Anspruch auf Schadensersatz der Krankenkasse begründen kann, selbst wenn der Bedarf des Berechtigten in dem vom Persönliche Budget zugrunde gelegten Umfang bestanden hätte.

Ihre Rückfragen hierzu beantworten gerne **Herr RA Ralf Kaminski, LL.M.**

*„Geschäftsführer
und
Pensionszusagen“*



Wirtschaftsrecht:

Das Landgericht Osnabrück hatte einen interessanten Fall aus dem Recht der Geschäftsführer zu entscheiden.

Wird der **Geschäftsführer einer GmbH aus seinem Amt abberufen** führt das nach dem Gesetz nicht automatisch dazu, dass auch sein Anstellungsvertrag endet. Er kann auch konkludent (durch schlüssiges Handeln) beendet werden, z.B. mit Erreichen der Regelaltersgrenze (LG Osnabrück v. 18.3.2020 - 18 O 428/18).

In dem konkreten Verfahren war der Kläger seit fast 30 Jahren Geschäftsführer einer GmbH. Er hatte eine Pensionszusage für die Zeit nach dem 65. Lebensjahr. Der Kläger wurde aus Altersgründen abberufen. Hiergegen klagte er. Das Landgericht Osnabrück wies die Klage ab. Derzeit ist eine Berufung beim OLG Oldenburg unter dem 6 U 140/20 anhängig.

Zwar hat die Abberufung als Geschäftsführer generell keinen Einfluss auf den Bestand des Anstellungsvertrages, denn die Abberufung beinhaltet nicht automatisch eine Kündigung des Anstellungsvertrages. Das ergibt sich schon daraus, dass dafür andere Fristen zu beachten sind. Ebenso wenig hat im konkreten Fall der Anstellungsvertrag ausdrücklich eine Beendigung mit Vollendung des 65. Lebensjahres vorgesehen. Besonders die Pensionszusage setzt das Erreichen der Altersgrenze voraus, beinhaltet aber keine Regelung zur automatischen Beendigung des Anstellungsverhältnisses.

Es kann jedoch eine automatische Beendigung des Anstellungsvertrages bei Erreichen der Regelaltersgrenze in der Rentenversicherung auch dann

eintreten, wenn die Gesellschaft das Verhalten des Geschäftsführers so verstehen durfte, dass er auch ohne ausdrückliche Vereinbarung mit einer solchen Regelung einverstanden war. Voraussetzung ist ein Verhalten des Geschäftsführers, das die Gesellschaft als schlüssige Zustimmung zu einer automatischen Beendigung verstehen darf. Dass dies hier der Fall war, stand nach durchgeführter Beweisaufnahme zur Überzeugung der Kammer fest.

Ihre Rückfragen hierzu beantwortet gerne **Herr RA Ralf Kaminski**.

Unser Steckbrief



Über uns:

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte I Notar ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Rechtsanwalts- und Notarkanzleien für Pflegeunternehmen. Der Schwerpunkt unserer Beratung ist die Pflegewirtschaft. Für Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte I Notar arbeiten derzeit 7 Rechtsanwälte als Berufsträger und ein Notar. Wir beschäftigen Fachanwälte in den Bereichen Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht und Verwaltungsrecht.

Wir beraten Unternehmen, Körperschaften und Verbände in allen Fragen des Wirtschafts-, Arbeits- und Pflegerechts bundesweit.

Ferner gehören Unternehmensverkäufe und Umstrukturierungen zu unseren Stärken. Zudem bieten wir unsere Beratung „rund um die Pflegeimmobilie“ an. Wir verstehen uns als Berater von Unternehmen und haben über die grundständige Rechtsberatung hinaus stets die optimale wirtschaftliche Lösung für unsere Mandanten im Blick. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte I Notar arbeitet mit Steuer-, Unternehmensberatern und Notaren zusammen. So werden wir den Erfordernissen von komplexen Mandaten gerecht.

Bochum ist unser Standort. Hier besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung zu den Mandanten. Außerdem befindet sich Bochum „in der Mitte der Metropole Ruhr“, dem führenden und aufregendsten Wirtschaftsstandort Deutschlands.

Neben der Rechts- und Unternehmensberatung bieten wir regelmäßig Seminarveranstaltungen für Unternehmen und Fachverbände zu ausgewählten Themen an.

Rückfragen? Beantworten wir gerne persönlich.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte I Notar
 Grabenstr. 12
 Kortumhaus
 44787 Bochum
 Telefon +49 (0)234 579 521-0

Telefax +49 (0)234 579 521-21
E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Sitz Bochum
Amtsgericht Essen PR 4363

Vertretungsberechtigte Partner sind RAuN Dr. Stefan Ulbrich, M.A. und RA Ralf Kaminski, LL.M.

Datenschutz:

Da am 25.05.2018 die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft getreten ist, möchten wir unsere bisherigen Leser unseres Newsletters auf die folgende Datenschutzerklärung hinweisen. Mit dieser möchten wir Sie über die Art, den Umfang und den Zweck der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten durch den Websitebetreiber www.ulbrich-kaminski.de informieren. Gemäß § 7 Absatz 3 UWG werden wir Ihre Mailadresse für den Versand des Newsletters auch weiterhin ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung verwenden. Für alle neuen Leser unseres Newsletters ab dem 25.05.2018 holen wir eine gesonderte schriftliche Einwilligung ein.

Der Websitebetreiber nimmt Ihren Datenschutz sehr ernst und behandelt Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Bedenken Sie, dass die Datenübertragung im Internet grundsätzlich mit Sicherheitslücken bedacht sein kann. Ein vollumfänglicher Schutz vor dem Zugriff durch Fremde ist nicht realisierbar.

Der Websitebetreiber bzw. Seitenprovider erhebt Daten bei der Anmeldung zum Newsletter. Die erhobenen Daten werden ausschließlich zur Versendung des Newsletters verwendet und nicht an Dritte übermittelt. Erhoben werden:

- Name, Vorname
- E-Mail-Adresse

Der Websitebetreiber erhebt, nutzt und gibt Ihre personenbezogenen Daten nur dann weiter, wenn dies im gesetzlichen Rahmen erlaubt ist oder Sie in die Datenerhebung einwilligen. Als personenbezogene Daten gelten sämtliche Informationen, welche dazu dienen, Ihre Person zu bestimmen und welche zu Ihnen zurückverfolgt werden können – also beispielsweise Ihr Name, Ihre E-Mail-Adresse und Telefonnummer.

Nehmen Sie mit dem Websitebetreiber durch die angebotenen Kontaktmöglichkeiten Verbindung auf, werden Ihre Angaben gespeichert, damit auf diese zur Bearbeitung und Beantwortung Ihrer Anfrage zurückgegriffen werden kann. Ohne Ihre Einwilligung werden diese Daten nicht an Dritte weitergegeben. Sie als Nutzer erhalten auf Antrag Ihrerseits kostenlose Auskunft darüber, welche personenbezogenen Daten über Sie gespeichert wurden. Sofern Ihr Wunsch nicht mit einer gesetzlichen Pflicht zur Aufbewahrung von Daten (z. B. Vorratsdatenspeicherung) kollidiert, haben Sie ein Anrecht auf

Berichtigung falscher Daten und auf die Sperrung oder Löschung Ihrer personenbezogenen Daten. Ferner möchten wir klarstellen, dass Sie jederzeit der Erhebung und Verwendung Ihrer Daten widersprechen können. Ebenfalls können Sie unproblematisch durch eine Mail an unsere Kanzlei der weiteren Zusendung unseres Newsletters widersprechen.